

Studiengebührengesetz, Drucksache 15/2351

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rektor der FH Lübeck hat mich beauftragt, zu dem o.g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Bei der in § 1 beschriebenen Festlegung des Bildungsguthabens fällt auf, dass Studierende, die sich für ein Studium mit kurzer Regelstudienzeit entscheiden (z.B. FH-Diplom oder Bachelor), insgesamt über ein geringeres Bildungsguthaben verfügen als solche, die sich von vornherein für ein Studium mit längerer Studienzeit entscheiden. Als gerechter würde erscheinen, allen Studierenden ein gleichgroßes Guthaben zur freien Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Die Umsetzung des Gesetzes an den Hochschulen erscheint wegen des hohen administrativen Aufwandes problematisch.

Mit der Rückmeldung, die zur Zeit nur durch Zahlung des Studierendenschaftsbeitrages erfolgt, müssten zusätzliche Daten erhoben und überprüft werden. Insbesondere die Überprüfung von Tatbeständen, die zur einer Gebührenbefreiung führen können, ist als zeit- und arbeitsaufwändig anzusehen.

Nach der zur geltenden Zulassungsordnung der FH Lübeck sind Beurlaubungen nicht möglich. Hierzu müsste eine Regelung geschaffen werden, ebenso ggf. für die Entlassung aus dem Studium wegen Nichtzahlung der Studiengebühren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Uwe Bittermann